

A horizontal bar composed of several colored rectangular segments in shades of green, purple, pink, red, orange, light blue, dark blue, and grey.

**Qualifizierung von Quereinsteiger\*innen in der stationären  
Jugendhilfe**

24.02.2026

Sabine Schweinsberg



## Ausgangslage und Bedarf

- Steigender Fachkräftemangel in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe
- Fachkraftgebot in der Kinder- und Jugendhilfe
- Quereinsteiger\*innen als wichtige Ressource
- LAG FW fordert „Der Zugang für Quereinsteiger muss verbessert werden“
- Notwendigkeit strukturierter Qualifizierung



## Fachkraftgebot in der Kinder- und Jugendhilfe

➤ Das Fachkräftegebot des SGB VIII sieht vor, dass zum Schutz des Wohles von Kindern und Jugendlichen hauptberuflich nur geeignete Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zu beschäftigen sind. Diese müssen sich fachlich und persönlich für diesen Arbeitsbereich eignen und dementsprechend über eine fachliche Qualifikation in Form eines entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studienabschlusses verfügen.

➤ **SGB VIII § 72 (1)**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen.

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.



## Fachkraftgebot in der Kinder- und Jugendhilfe

➤ **§ 72** verpflichtet direkt nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Es besteht aber eine Bindungsmöglichkeit für alle Träger (unabhängig von ihrem körperchaftlichen Status) über die **Betriebserlaubnis**, die zudem gem. **§ 45 Abs.3 Nr.2** mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis u.a. aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise vorlegen müssen.

➤ **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

### **§ 45 Abs.3 Nr.2**

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern.



# Fachkraftgebot in der Kinder- und Jugendhilfe

## **SGB VIII**

Der Gesetzgeber hatte mit Einführung des Fachkräftegebots allein die sozialwissenschaftlichen Berufe im Blick. Die Begründung zum KJHG nennt als Fachkräfte der Jugendhilfe: Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Erzieher\*innen, Psycholog\*innen, Dipl.-Pädagog\*innen, Heilpädagog\*innen, Sonderschulpädagog\*innen, Jugendpsychiater\*innen, Psychotherapeut\*innen und Pädiater\*innen.

Damit ist aber noch nicht die gesamte Bandbreite sozialer Berufe hinreichend abgedeckt: Es fehlen z.B. Kinderpfleger\*innen, Familien- und Hauspfleger\*innen, auch Diakon\*innen und Religionspädagog\*innen, wenn sie im fachlichen Schwerpunkt „Soziale Arbeit“ ausgebildet wurden sowie Logopäd\*innen, u.U. auch weitere sozialwissenschaftliche Qualifikationen wie die der Dipl.-Sozialwirt\*innen, Dipl.-Politolog\*innen, Dipl.Sociolog\*innen usw.

[\(Zur Übersicht: BAGLJÄ 2017 zum Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen \(teil-\) und stationären Einrichtungen.](#)



## Fachkraftgebot in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Zuge der **Neuordnung der Ausbildungs- und Studienabschlüsse** des vergangenen Jahrzehnts (Bologna-Reformen) wurden die betriebserlaubniserteilenden Behörden damit konfrontiert, in Bezug auf eine **Vielfalt an Studien- bzw. Ausbildungsgängen** zu entscheiden, welche Abschlüsse für den Einsatz in diesem Feld qualifizieren.

Es bestand der Wunsch nach einem **einheitlichen Orientierungsrahmen** für die Anerkennung von Ausbildungs- und Studiengängen. Die LJÄ in NRW beauftragten ein Gutachten bei der Bergischen Universität in Wuppertal.

Das Gutachten von Frau Prof. Oelerich von 2015 hat die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen der verschiedenen Studiengänge herausgearbeitet und wie viele Creditpoints in den verschiedenen Studiengängen vorliegen müssen (120 CP) damit die Absolvent\*innen als Fachkraft für die teil- und Stationäre Hilfen zur Erziehung eingesetzt werden können.



## Fachkraftgebot in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Ergebnisse dieses Gutachtens haben den Landesjugendämtern als eine Grundlage bei der Erarbeitung der

- **Rahmenbedingungen & Inhalte der praxis-integrierten Qualifizierungsmaßnahme „Quereinstieg in die stationäre Jugendhilfe gem. SGB VIII und Eingliederungshilfe gem. SGB IX“** dienen können.

Welche Kernkompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, um in der teil- und stationären Jugendhilfe als **Betreuungskraft A+** arbeiten zu können.



## Rahmenbedingungen und Inhalte

### der praxisintegrierten Qualifizierungsmaßnahme „Quereinstieg in die stationäre Jugendhilfe gem. SGB VIII und Eingliederungshilfe gem. SGB IX“ (Stand Dez.2023)

- Quereinsteigern mit einer artverwandten Ausbildung (sog. Betreuungskräfte A+) soll mit Hilfe einer Qualifizierung die Möglichkeit eröffnet werden, in Einrichtungen der teil- /stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe tätig zu werden.
- Die Absolventen sollen mit Hilfe von aufgabenspezifischen Lerninhalten und einem Transfer von Theorie und Praxis befähigt werden, **als Betreuungskräfte**, die Fachkräfte in o.a. Einrichtungen im pädagogischen Alltag **zu ergänzen** und in multidisziplinären Teams tätig zu werden, d.h. für den Einsatz im Gruppendienst.
- Es soll Trägern die Möglichkeit geben, diese Betreuungskräfte schlüsselrelevant einzusetzen.



# Rahmenbedingungen und Inhalte

## Voraussetzungen zur Teilnahme:

1. Abgeschlossene Erstausbildung entsprechend des Personenkreises A+
2. Anstellung bei einem Träger der stationären Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe, um den Transfer zwischen Praxis und Theorie zu gewährleisten.

Eine Zustimmung zum Einsatz durch die Landesjugendämter (LJÄ) erfolgt ausschließlich, wenn die Qualifizierungsmaßnahme von einem **anerkannten Weiterbildungsträger nach WbG NRW** mit Zertifizierung erfolgt und entsprechend vom Landesjugendamt anerkannt wird.



# Rahmenbedingungen und Inhalte

## **Voraussetzungen zur Teilnahme:**

Abgeschlossene Erstausbildung entsprechend des **Personenkreises A+**

Bei diesen Personen handelt es sich um **Quereinsteiger mit einer artverwandten Fachausbildung**, darunter fallen:

Lehrer\*innen, Ergotherapeut\*innen, Logopäd\*innen, Physiotherapeut\*innen,  
Arbeitspädagog\*innen/ -erzieher\*innen, Hebammen, Gesundheitspfleger\*innen (u.a.  
Pflegefachkräfte, Kinderkrankenpfleger\*innen), Kinderpfleger\*innen,  
Heilerziehungspfleger\*innen, - Helfer\*innen, Familienpfleger\*innen, Sozialassistent\*innen,  
Kulturpädagog\*innen (u.a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog\*innen),  
BA Bildungswissenschaftler\*innen und Religionspädagog\*innen.



## Rahmenbedingungen und Inhalte

- Personen der Kategorie A+ arbeiten zunächst in Delegation von (sozial)pädagogischen Fachkräften (A). Sie haben jedoch die Möglichkeit sich über die Teilnahme an der Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen und sich so zur **Betreuungskraft** zu qualifizieren.
- Sie dürfen (**in Trägerverantwortung**) bereits analog Fachkräften (A) eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an der Qualifizierungsmaßnahme vorliegt.

### Die Landesjugendämter unterscheiden drei Kategorien

**Kategorie A** (sozial)pädagogische Fachkräfte

**Kategorie A+** **Betreuungskräfte A+** (artverwandte Fachausbildung )

**Kategorie B** **Zusatzkräfte B** (Personen, die weder eine grundständige päd. Ausbildung noch eine Ausbildung absolviert haben, für die die LJÄ eine Zustimmung zur Tätigkeitsaufnahme im päd. Dienst erteilen, noch über eine artverwandte Fachausbildung wie die Personengruppe A+ verfügen.



# Rahmenbedingungen und Inhalte

## Format und Dauer

- Die Qualifizierung wird im Blended Learning Format durchgeführt.
- Der Präsenzanteil beträgt mindestens 40%.
- Der Umfang der Qualifizierung umfasst mindestens 300 UE a 45 Minuten. Die Dauer beträgt insgesamt bis zu 18 Monaten.
- Der Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wird mit einem Zertifikat des Bildungsträgers bescheinigt.
- Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist eine Lernergebniskontrolle, die inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Bildungsträger.



## **5 Module**

- 1. Arbeitsfeld teil- und stationäre Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Minderjährige**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
- 3. Adressatenbezogenes Wissen/ Kontextwissen**
- 4. Professionelles Handeln**
- 5. Schutz von Minderjährigen in (teil-) stationären Einrichtungen**



# 1. Modul Arbeitsfeld teil- und stationäre Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Minderjährige

**Die TN der Qualifizierung sollen Kenntnisse erhalten über (u.a.):**

- Auftrag der erzieherischen Hilfen
- Strukturen des deutschen Jugendhilfesystems
- Rolle und Selbstverständnis von Einrichtungen, insbes. deren pädagogische Grundhaltung und Leitbilder
- Qualitätsentwicklung und –Bewertung (Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Qualitätsvereinbarungen)
- Inklusion



## 2. Modul Rechtliche Grundlagen

**Die TN der Qualifizierung sollen Kenntnisse über die grundlegenden §§ des SGB VIII und SGB IX erhalten, um Handlungssicherheit im Alltag zu erlangen.**

- Insbesondere zu den Themen Hilfeplanung § 36 SGB VIII und Angebotsformen (Inobhutnahme, MuVaKi, Individualformen, Eingliederungshilfe) und Kinderschutz.

Außerdem über

- Jugendschutzgesetz
- Arbeitsrechtliche Grundlagen (Aufsichtspflicht, Weisungsrecht, Haftung, Sorgfaltspflicht, Gesundheitsschutz, Datenschutz)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen nach §1631 b BGB



### 3. Modul Adressatenbezogenes Wissen/ Kontextwissen

**Die TN der Qualifizierung sollen befähigt werden, die Adressat\*innen im Alltag zu begleiten und zu unterstützen.**

**Themen können sein:**

- Diversität der Lebenswelten anerkennen
- Bindung und Entwicklungsprozesse
- Migration und Rassismus
- Stigmata und soziale Ausgrenzung
- Gruppendynamik in den Wohnformen
- Bedeutung von Aufnahme- und Entlassungsmanagement



## 4. Modul Professionelles Handeln

**Die TN der Qualifizierung sollen Methoden und Techniken der sozialen Arbeit kennenlernen und erproben.**

- Gesprächstechniken
- Biographiearbeit
- Sozialpädagogische Diagnostik
- Pädagogische Interaktion
- Techniken zur Deeskalation/ zum Konfliktmanagement/ zur Gewaltprävention



## 5. Modul Schutz von Minderjährigen

**Die TN der Qualifizierung erlangen Kenntnisse darüber, wie Kinderschutz in Einrichtungen sichergestellt werden muss und kann.**

- Kinderrechte, Partizipation und Prävention
- Einbezug von Fachstellen
- Organisationale Schutzkonzepte (Betriebserlaubnis)
- Interne/ externe Beschwerdemöglichkeiten
- Selbstvertretung von Minderjährigen in Einrichtungen (JvJ NRW)  
<https://www.jvj-nrw.de/>



## 6. Modul Reflexion

- Ziel ist ein reflexiver Umgang mit professionellem Handeln, Machtstrukturen, Blick auf Resilienzen und des Selbstmanagements.
- Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist eine Lernergebniskontrolle, die inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Bildungsträger.



## Nutzen für Träger/ Einrichtungen und Teilnehmende

- Strukturierte Qualifizierung neuer Mitarbeiter\*innen nach landesweit einheitlichem, durch die Landesjugendämter anerkanntem Curriculum
- Von den Landesjugendämtern anerkannter Abschluss
- Enge Zusammenarbeit mit den Trägern
- Die Qualifizierung ist eine AZAV zertifizierte Maßnahme/ Bildungsgutschein möglich
- Berechtigung, direkt nach der Anmeldung und schon während der Qualifizierung als Betreuungskraft A+ eingesetzt zu werden  
(ab 3 Monate vor dem Start der Maßnahme)